

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen pro-salute.ch besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, überparteilicher, konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein umfasst Organisationen, welche die Interessen der Prämienzahler/innen, Patienten/innen und Konsumenten/innen vertreten.

² Das Ziel der Organisation besteht darin, sich als Entscheidungsinstanz im Gesundheitssystem zu etablieren, um die Rechte von Patienten/innen, Prämienzahler/innen und Konsumenten/innen zu stärken.

³ Er hat folgende Aufgaben:

- a) Er organisiert den Gedankenaustausch, die gegenseitige Information und die gemeinsamen Aktivitäten zu aktuellen und absehbaren Themen im Gesundheitswesen.
- b) Er schafft Voraussetzungen, um eine mitgliederstarke Dienstleistungsorganisation für Prämienzahler/innen, Patienten/innen und Konsumenten/innen im Gesundheitswesen aufzubauen. In diesem Sinne koordiniert er die gemeinsamen gesundheitspolitischen Aktivitäten der Mitglieder (z.B. Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Petitionen, Lobbying, politische Vorstösse, Unterstützung von Referenden und Initiativen, Mobilisierung der Prämienzahler/innen, Patienten/innen und Konsumenten/innen bei Abstimmungen).
- c) Er unterstützt die Angebote der Mitglieder gegenseitig und nutzt Synergien.
- d) Er sorgt für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit im Gesundheitswesen, namentlich bei den Versicherern sowie den Kosten und der Qualität von Leistungen und Leistungserbringern.
- e) Er nutzt und fördert – im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben – die Digitalisierung zum Nutzen und Information der Patienten/innen, Prämienzahler/innen und Konsumenten/innen.

⁴ Der Verein erfüllt seine Aufgaben neutral, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen oder Organisationen.

Art. 3 Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Ausschuss;

- c) Geschäftsstelle;
- d) Revisionsstelle.

Art. 4 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. An der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied durch je eine Delegierte / einen Delegierten mit einer Stimme vertreten.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden, wenn dies der Ausschuss beschliesst, oder es mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Ausschuss verlangen.

³ Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Statutenänderungen;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- d) Entlastung der Verwaltungsorgane;
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und der Finanzplanung;
- f) Festsetzung des Mitgliedschaftsbeitrages;
- g) Wahl des Ausschusses und der Geschäftsstelle sowie der Revisionsstelle;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- j) Erlass von Reglementen

⁴ Die Mitgliederversammlung wählt zudem das Präsidium und die Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Präsidentin / des Präsidenten beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Präsidentin / der Präsident lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher schriftlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein und gibt ihnen die Traktanden bekannt. Auf Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste kann an der Mitgliederversammlung nur eingetreten werden, wenn sie schriftlich gestellt und mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingetroffen sind.

⁶ Die Präsidentin / der Präsident kann später gestellte Traktandierungsanträge zur Diskussion aber nicht zum Entscheid der Versammlung vorlegen.

⁷ Die Mitgliederversammlung beschliesst – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – mit dem einfachen Mehr. Die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid, mit Ausnahme von ihm/sie selbst betreffenden Geschäften.

⁸ In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zugestimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat.

⁹ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 5 Ausschuss

¹ Der Ausschuss setzt sich zwischen fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Vertreter der Organisationen sein, aus welchen sich der Verein zusammensetzt.

² Der Ausschuss behandelt alle Geschäfte des Vereins, die in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
- b) Verabschiedung der Jahresplanung;
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; die Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen, gegenüber politischen Behörden und Dritten;
- d) Lancierung von Kampagnen des Vereins;
- e) Verabschiedung der Reglemente, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen, insbesondere das Reglement über die Annahme von Drittmitteln und die Genehmigung des Budgets.

³ Der Ausschuss konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Kompetenzen der Mitgliederversammlung.

⁴ Es werden mindestens zweimal pro Jahr Ausschusssitzungen durchgeführt, die auch elektronisch stattfinden können. Weitere Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Präsidentin / der Präsident beruft die Ausschusssitzungen mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein und gibt mit der Einladung die Traktanden bekannt.

⁵ In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf dem Zirkularweg beschliessen. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn ihnen die Mehrheit der Ausschussmitglieder schriftlich zugestimmt und kein Mitglied mündliche Beratung verlangt hat.

⁶ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 6 Geschäftsstelle

¹ Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für:

- a) Organisation und Vorbereitung der Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen;
- b) die operative Umsetzung des Vereinszwecks;
- c) die operative Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung;
- d) die regelmässige Information und Koordination mit den Mitgliedern und weiteren beteiligten Partnern;
- e) die zweckmässige Organisation der Dienstleistungen für die Vereinsmitglieder und Dritte;
- f) zusammen mit dem Präsidium die Vertretung des Vereins gegen innen und aussen.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle kann einem Mitglied einer Mitgliedorganisation, das keine leitende Funktion im Verein ausübt, oder einem professionellen Revisionsinstitut übertragen werden.

Art. 8 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht Organisationen als Kollektivmitglieder offen, die sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzen. Die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages bekundet.

² Die Mitglieder unterzeichnen ein Reglement über die Mitgliedschaft, in der ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein festgehalten sind. Änderungen des Reglements müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

³ Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Ausschusses.

⁴ Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, namentlich wenn es:

- a) den Statuten, Zielen und Beschlüssen des Vereins wiederholt zuwiderhandelt,
- b) die Mitgliederbeiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach wiederholter Mahnung schuldig bleibt.

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der betreffenden Organisation.

⁶ Darüber hinaus, sieht das Mitgliederreglement die notwendigen Modalitäten vor.

Art. 9 Mitgliedschaftsbeitrag

Der Mitgliedschaftsbeitrag richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Mitgliederorganisationen. Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 10 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus:

- a) Mitgliedschaftsbeiträgen;
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- c) Projektbeiträge der Mitglieder und Dritter;
- d) Spenden;
- e) Erträgen aus Dienstleistungen und Produkten.

² Der Verein achtet auf die Unabhängigkeit sämtlicher Finanzquellen und behält sich vor, Finanzierungen abzulehnen, welche die Unabhängigkeit der Organisation gefährden könnten.

³ Bei Austritt oder Ausschluss ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 11 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Art. 12 Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden geändert werden.

Art. 13 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Verbleibt bei der Auflösung ein Vermögen, wird dieses an eine oder mehrere Organisationen vergeben, welche ähnliche Ziele verfolgen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder eines öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2020 angenommen und treten auf dieses Datum in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

- ACSI Associazione consumatrici et consumatori della Svizzera italiana
- FRC Fédération romande des consommateurs
- DVSP Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
- GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz
- SKS Stiftung für Konsumentenschutz
- SPO Patientenschutz

Bern, den 30. Juni 2020